

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: August 2014

1. Geltung

- 1.1. Diese AGB gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern nach § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.
- 1.2. Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an. Es gelten auch dann ausschließlich unsere AGB, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners den Vertrag durchführen.
- 1.3. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote in unseren Katalogen, sonstigen Printmedien und elektronischen Medien sind – soweit nicht anders angegeben – freibleibend, d.h. als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- 2.2. Gibt unser Vertragspartner ein Kaufangebot im Sinne von § 145 BGB (kurz: „Bestellung“) ab, ist dieser (im Folgenden: „Kunde“) daran für die Dauer von zwei Wochen gebunden.
- 2.3. Die Bestellung hat die erforderlichen Informationen zur Ausführung der gewünschten Lieferung zu enthalten. Unklarheiten gehen zu Lasten des Kunden. In laufenden Geschäftsbeziehungen werden unvollständige Angaben unseres Kunden durch die in dieser Beziehung sonst üblichen ergänzt.
- 2.4. Eine mehrfache Übermittlung der gleichen Bestellung muss als solche erkennbar sein, sonst kommen im Falle unserer Annahme jeweils eigenständige Verträge zustande.
- 2.5. Erfolgt durch uns keine ausdrückliche Annahmeerklärung z.B. durch Auftragsbestätigung, erklären wir die Vertragsannahme im Zweifel auch durch Ausführung der Lieferung oder Erstellung einer Rechnung.
- 2.6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Werbe- und Angebotsunterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte vor; sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung von unserem Vertragspartner veröffentlicht oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Lieferfrist, Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferung, Verzug

- 3.1. Unsere Angaben zur Lieferfrist bzw. zum Liefertermin sind unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen oder Liefertermine bedürfen der Vereinbarung. Fehlt eine derartige Vereinbarung, kann der Kunde uns zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Lieferfrist durch schriftliche Mahnung in Verzug setzen. Machen wir keine Lieferfrist- oder Lieferterminangabe, kann der Kunde uns zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine angemessene Lieferfrist setzen; mit Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch mit Ablauf eines in seiner Bestellung genannten Termins geraten wir, wenn wir die Lieferverzögerung zu vertreten haben, in Verzug.
- 3.2. Der Beginn der angegebenen bzw. vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass uns alle zur Bestimmung und Abwicklung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Angaben und Unterlagen des Kunden vorliegen und der Kunde vereinbarte Vorleistungen (z.B. Anzahlung, Vorauszahlung) vollständig erbracht hat.
- 3.3. In einer laufenden Geschäftsverbindung bzw. bei Sukzessivlieferungsverträgen wird unsere Lieferverpflichtung außerdem frühestens dann fällig, wenn sich der Kunde uns gegenüber auch aus anderen Aufträgen bzw. wegen bereits erfolgter Lieferungen nicht (mehr) im Zahlungsverzug befindet.
- 3.4. Unsere Lieferverpflichtung steht, soweit unsererseits zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ein kongruentes Deckungsgeschäft besteht und uns an einer späteren Nichtbelieferung aus jenem Geschäft kein Verschulden trifft, unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 3.5. Unsere Lieferverpflichtung steht außerdem unter dem Vorbehalt, dass kein unvorhergesehenes, von uns nicht zu vertretendes Lieferhindernis wie höhere Gewalt oder vergleichbare Ereignisse (z.B. Arbeitskampf, Terrorakte, Epidemien, Behinderungen der Verkehrswege) die Einhaltung der vertraglichen Lieferfrist bzw. - bei deren Fehlen - die Einhaltung einer angemessenen Lieferfrist unmöglich macht.
- 3.6. Werden wir nach Ziff. 3.4 oder 3.5 von unserer Lieferverpflichtung frei, haben wir unverzüglich den Kunden davon zu informieren und ihm bereits erhaltene, nicht aufgerechnete Gegenleistungen zurückzugewähren.
- 3.7. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die die vertragsgemäße Lieferung unmöglich machen oder verzögern, sind uns auch dann nicht zuzurechnen, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzugs entstehen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen.
- 3.8. Bei Bestellungen über unsere Bevorratungs-, Lager- oder Transportkapazitäten hinaus sind wir in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. §§ 281 Abs. 1 S. 2, 320 Abs. 2 S. 1 und 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleiben unberührt.

4. Lieferort, Versand, Gefährübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk („ex works“, Incoterms® 2010) vereinbart.
- 4.2. Der Versand der Ware bedarf der Vereinbarung und geht auf Kosten des Kunden. Verpackung, Versandweg und Versandmittel sind unserer Wahl überlassen.
- 4.3. Stimmen wir dem Wunsch des Kunden, die Ware nicht ab Werk, sondern an einem anderen Ort auszuliefern, zu, liegt allein darin noch keine Bringschuldabrede, sondern eine Versendungsabrede gemäß § 447 BGB; das gilt auch bei Frankolieferungsabreden.
- 4.4. Bei der Lieferung ab Werk ist die Lieferfrist eingehalten, wenn wir dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Bereitstellung anzeigen.

- 4.5. Die Gefahr eines von uns nicht zu vertretenden Schadens oder Untergangs der Ware geht bei Lieferung ab Werk mit der Bereitstellungsanzeige, im Übrigen bei Übergabe der Ware an den Frachtführer – gleichgültig, ob dieser vom Kunden, vom Hersteller oder von uns beauftragt ist, spätestens aber bei Annahmeverzug des Kunden nach den §§ 293-296, 298 BGB auf diesen über. Die Transportversicherung ist Sache des Kunden; beauftragt er uns damit, trägt er die Kosten.

- 4.6. Ist der Kunde im Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung auf seinen Wunsch, hat er uns für die Dauer der Lieferverzögerung die bei der Spedition üblichen Lagerkosten zu erstatten.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Unsere Preise verstehen sich stets ab Werk („ex works“, Incoterms® 2010) zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.
- 5.2. Es gelten unsere bei Vertragsschluss aktuellen Listenpreise. Für Lieferungen, die vertraglich oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten unsere bei Lieferung aktuellen Listenpreise.
- 5.3. Rechnungsbeträge sind sofort mit Rechnungszugang fällig. Zahlungsverzug des Kunden tritt ohne weiteres 14 Tage nach Rechnungszugang ein. § 286 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BGB bleibt unberührt.
- 5.4. Zahlungen werden stets zur Begleichung unserer ältesten fälligen Forderung sowie darauf entfallender Zinsen und Kosten verwandt.
- 5.5. Zahlung des Kunden akzeptieren wir vorbehaltlich abweichender Individualabrede nur durch SEPA-Überweisung oder SEPA-Firmen-Lastschrift. Nehmen wir eine sonstige unbare Zahlung des Kunden (z.B. Scheck) entgegen, wird Erfüllung nur bewirkt, wenn und soweit Einlösung durch vorbehaltlose Barauszahlung oder nicht rückbelastungsfähige Kontogutschrift erfolgt. Rücklastschriftgebühren und sonstige mit der Zahlung des Kunden verbundene Kosten gehen zu seinen Lasten.
- 5.6. Scheitert aus vom Kunden zu vertretenden Gründen die Einlösung eines Schecks, einer Lastschrift oder eines sonstigen unbaren Zahlungsmittels, gerät er ohne weiteres in Zahlungsverzug. Erhalten wir nach Vertragsabschluss durch diese oder andere Anhaltspunkte Kenntnis von der Gefährdung unserer Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, können wir die weitere Belieferung verweigern, bis für sie Zahlung oder angemessene Sicherheit geleistet ist; bei endgültiger Weigerung des Kunden oder fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 5.7. Gerät der Kunde mit einer Entgeltforderung in Zahlungsverzug, haben wir Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zzgl. einer Schadensersatzpauschale in Höhe von 40 Euro. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen; auf ihn wird die Pauschale nach Satz 1 nur insoweit angerechnet, als er in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 5.8. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 5.9. Der Kunde kann gegenüber unserem Zahlungsanspruch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB oder § 369 HGB nur insoweit geltend machen, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Wegnahmerecht

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum (Vorbehaltsware). In laufenden Geschäftsbeziehungen und bei Sukzessivlieferungsverträgen bleibt die Ware bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen unser Eigentum.
- 6.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln.
- 6.3. Vor Erwerb des Volleigentums ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.4. Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB.
- 6.5. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware an Dritte weiterzuveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf uns übergehen. Der Kunde tritt mit dem Vertragsabschluss die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen im Voraus an uns ab. Nimmt der Kunde die Forderung aus einer Weiterveräußerung unserer Ware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrags als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Waren veräußert, so werden die so entstehenden Forderungen an uns insoweit abgetreten, als sie dem Einzelverkaufspreis unserer mitveräußerten Vorbehaltsware entsprechen.

Jede bei Vertragsabschluss bereits an einen Dritten erfolgte Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen; es gelten dann die in Ziff. 5.6 Satz 2 geregelten Rechtsfolgen.

- 6.6. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns als Sicherheit abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne Widerruf, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, seine Bank ihm die Kreditlinie kündigt, er Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen erfolgt oder wegen Masseunzulänglichkeit abgelehnt wird. Der Kunde hat in diesen Fällen unverzüglich den Drittschuldner die Abtretung offenzulegen und uns den Grund des Erlöschens sowie alle zur Einziehung unserer Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 6.7. Bei laufender Rechnung gelten der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
- 6.8. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach unserer Wahl herauszuverlangen oder wegzunehmen, hierzu seinen Betrieb zu betreten und für künftige Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen. Das Herausgabe- bzw. Zutrittgewährungs- und Duldungsverlangen enthält keine Rücktrittserklärung und setzt auch keine solche voraus. § 449 Abs. 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- 6.9. § 512 BGB bleibt unberührt.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Wir haben dem Kunden im Zweifel Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist keine besondere Beschaffenheit vereinbart und auch keine Garantie erteilt.
- 7.2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach deren Erhalt, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel, eine Fehlmengende oder Falschlieferung zeigt, uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei pflichtgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn wir den betreffenden Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 7.3. Der Kunde hat für die einstweilige Aufbewahrung von nach Ziff. 7.2 beanstandeten Warenlieferungen zu sorgen, insbesondere ihre Vermischung mit anderen Warenlieferungen, ihre Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung zu verhindern. Er hat uns zur Prüfung der Reklamation Zugang und Entnahme einer Warenprobe zu gestatten; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
- 7.4. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Lagerung, Behandlung oder natürliche Abnutzung.
- 7.5. Bei berechtigten Beanstandungen bestimmen wir unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung). Kommen wir unserer Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann der Kunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern; ist der Anteil der mangelhaften Waren im Verhältnis zur gesamten Lieferung als unerheblich anzusehen (im Zweifel weniger als 10%), ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 7.6. Der Kunde hat auch mangelhafte Ware sachgemäß zu behandeln, insbesondere sachgemäß zu lagern. Eine Nachlieferung mangelfreier Ware erfolgt Zug um Zug gegen Rückgewähr der mangelhaften Ware. Die Art und Weise der Rückgewähr ist im Vorhinein mit uns abzustimmen.
- 7.7. Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren. Regressansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war, und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Voraussetzung ist ferner die Beachtung eigener Pflichten des Regressberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten.

8. Haftungsbeschränkung bei Schadensersatz

- 8.1. Wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für einfache Fahrlässigkeit.
- 8.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit eine der in Ziff. 8.1 genannten Personen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet oder wesentliche Vertragspflichten i.S.v. Ziff. 8.3 oder Leben, Körper oder Gesundheit eines anderen Menschen schuldhaft verletzt.
- 8.3. Bei Verletzung solcher vertraglichen Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung unser Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (kurz: "wesentliche Vertragspflichten"), ist die Haftung der in Ziff. 8.1 genannten Personen für Vermögensschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt; für reine Verzugschäden ist diese Haftung zudem auf maximal 5 % des Kaufpreises begrenzt.
- 8.4. Im Rahmen des Aufwendungsersatzes nach § 284 BGB haften wir nicht für Luxusaufwendungen.
- 8.5. Soweit ein Schaden unseres Vertragspartners durch eine Versicherung abgedeckt wird, haften wir ihm nur für die mit der Inanspruchnahme der Versicherung verbundenen Nachteile. Soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, sind wir verpflichtet, selbst einzutreten.
- 8.6. Vorstehendes gilt entsprechend für die Haftung aus unerlaubter Handlung.
- 8.7. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten unseres Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

9. Rücktritt

- 9.1. Die Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die Abgabe einer Vermögensauskunft oder andere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, schuldhaft falsche Angaben unseres Vertragspartners über seine Vermögensverhältnisse, Insolvenzantrag, bilanzielle Überschuldung oder andere Anhaltspunkte für seine Kreditunwürdigkeit berechtigen uns, wenn in Anbetracht dessen unsere vertraglichen Ansprüche erheblich gefährdet erscheinen, zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- 9.2. Wir sind zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn unser Vertragspartner seinen Pflichten nach Ziff. 6.2, 6.3, 6.5 und 6.7 schuldhaft zuwiderhandelt. Entsprechendes gilt bei wiederholter Zahlung mit ungedeckten Schecks oder bei wiederholter Rücklastschrift jeweils trotz erfolgter Abmahnung.
- 9.3. Gerät unser Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir nach fruchtloser Nachfrist von zwei Wochen zum Rücktritt berechtigt. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB ist eine Nachfrist entbehrlich.
- 9.4. Schadensersatzansprüche bleiben uns auch im Falle des Rücktritts unbenommen.
- 9.5. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er – mit Ausnahme der in den §§ 323 Abs. 2 und 478 BGB genannten Fälle – zuvor erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Angemessen ist im Zweifel eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang.
- 9.6. Der Rücktritt unseres Vertragspartners ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird.

10. Verjährung

- 10.1. Ansprüche unseres Vertragspartners aus vertraglichen Leistungsstörungen, die aus einer Mangelhaftigkeit unserer Waren hergeleitet werden, verjähren in einem Jahr.
- 10.2. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt für Ansprüche unseres Vertragspartners aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht i.S.v. Ziff. 8.3 und dem arglistigen Verschweigen eines Mangels. Sie gelten auch, wenn und soweit sich Ansprüche auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von uns gründen, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Ansprüchen aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Unberührt bleiben außerdem sich aus den §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 479 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ergebende Fristbestimmungen.

11. Datenschutz, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 11.1. Wir erheben, speichern, nutzen und übermitteln personenbezogene Daten unseres Vertragspartners ausschließlich für eigene Geschäftszwecke gemäß § 28 BDSG, d.h. zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung zu diesem Vertragspartner und zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten.
- 11.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn unser Vertragspartner zu den in § 38 Abs. 1 ZPO genannten Personen gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, unser Sitz in 77972 Mahlberg; wir sind jedoch berechtigt, ihn auch dann an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch. Für den Inhalt der Verträge zwischen den Parteien ist die deutsche Fassung maßgebend. Verhandlungen und Korrespondenz werden in deutscher Sprache geführt. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in den Bestimmungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.4. Diese Fassung (Stand: 01.08.2014) tritt an die Stelle unserer bisherigen AGB. Künftige Änderungen werden Vertragsbestandteil, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widerspricht.